ZBB 1999, 179

BGB§607

Beweis des Sparguthabens ohne Vorlage des Sparbuchs

OLG Köln, Urt. v. 15.01.1999 - 19 U 117/98, BB 1999, 759

Leitsatz:

Werden Sparguthaben zur Absicherung von Kontokorrentkrediten verpfändet, dann ist der Sicherungsgeber, der behauptet, das Guthaben bestehe in der verpfändeten Höhe fort, jedenfalls dann für seine Behauptung darlegungs- und beweispflichtig, wenn er lediglich im Besitz der Verpfändungsurkunde ist, wenn er das Sparguthaben zwischenzeitlich zur Absicherung weiterer Kredite verwendet hat und wenn er seine Forderung seit 25 Jahren nicht geltend gemacht hat.